

**Anhang 1**

(Stand 01.01.2013)

**Mindestausstattung (§ 4 Abs. 1)**

---

$$\overline{MWB}_i = \frac{1}{3} \times \left( \sum_{j=3}^5 MWB_i^{BJ-j} \right)$$

mittlere Wohnbevölkerung  
der Gemeinde *i* gemäss Ver-  
ordnung über die kantonale  
= Bevölkerungsstatistik im  
Durchschnitt der Werte des  
fünften bis dritten Jahres vor  
dem Bezugsjahr *BJ*

---

$$MA_i = 86,4$$

= Mindestausstattung der  
Gemeinde *i* in Prozent

---



**Topografischer Lastenausgleich (§ 5)**

$n$	=	Anzahl Gemeinden	
$MWB_i^{BJ-3}$	=	mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde $i$ im dritten Jahr vor dem Bezugsjahr $BJ$ (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik)	
$TZ_i$	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Talzone der Gemeinde $i$ (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)	
$HZ_i$	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Hügelizezone der Gemeinde $i$ (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)	
$BZ1_i$	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Bergzone 1 der Gemeinde $i$ (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)	
$BZ2_i$	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Bergzone 2 der Gemeinde $i$ (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)	
$BZ3_i$	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Bergzone 3 der Gemeinde $i$ (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)	
$BZ4_i$	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Bergzone 4 der Gemeinde $i$ (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)	
$LF_i$	=	$TZ_i + HZ_i + BZ1_i + BZ2_i + BZ3_i + BZ4_i$ Total landwirtschaftlich genutzte Fläche ungewichtet in der Gemeinde $i$ (ohne Sömmerungsgebiet; gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)	
$GLF_i$	=	$HZ_i * 1.5 + BZ1_i * 1.7 + BZ2_i * 1.725 + BZ3_i * 1.75 + BZ4_i * 1.775$ Total landwirtschaftlich genutzte Fläche gewichtet in der Gemeinde $i$ (ohne Sömmerungsgebiet; gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)	
$GLFD_i$	=	$\frac{GLF_i}{MWB_i^{BJ-3}}$	= gewichtete landwirtschaftlich genutzte Fläche pro Einwohner/in in der Gemeinde $i$
$\overline{GLFD}$	=	$\frac{\sum_{i=1}^n GLF_i}{\sum_{i=1}^n MWB_i^{BJ-3}}$	= gewichtete landwirtschaftlich genutzte Fläche pro Einwohner/in im Kantonsmittel
$MGLF_i$	=	$(GLFD_i - \overline{GLFD}) * MWB_i^{BJ-3}$ wenn $GLFD_i > \overline{GLFD}$ sonst 0	= für den topografischen Lastenausgleich massgebende gewichtete landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemeinde $i$
$L1_i$	=	Länge der Güterstrassen Landwirtschaft 1. Klasse in der Gemeinde $i$	
$W1_i$	=	Länge der Güterstrassen Waldwirtschaft 1. Klasse in der Gemeinde $i$	
$L2_i$	=	Länge der Güterstrassen Landwirtschaft 2. Klasse in der Gemeinde $i$	
$W2_i$	=	Länge der Güterstrassen Waldwirtschaft 2. Klasse in der Gemeinde $i$	
$G1_i$	=	Länge der Gemeindestrassen 1. Klasse in der Gemeinde $i$	
$FG_i$	=	$\frac{GLF_i}{LF_i}$	= Verhältnis zwischen gewichteter und ungewichteter landwirtschaftlich genutzter Fläche der Gemeinde $i$ (Flächengewicht)
$GS_i$	=	$[(L1_i + L2_i + G1_i) + 0.1 * (W1_i + W2_i)] * FG_i$ Summe der zweifach gewichteten Längen der Güterstrassen 1. und 2. Klasse und der Gemeindestrassen 1. Klasse in der Gemeinde $i$	
$GSD_i$	=	$\frac{GS_i}{MWB_i^{BJ-3}}$	= zweifach gewichtete Länge der Güter- und Gemeindestrassen pro Einwohner/in in der Gemeinde $i$

$\overline{GSD}$	$= \frac{\sum_{i=1}^n GS_i}{\sum_{i=1}^n MWB_i^{BJ-3}}$	= zweifach gewichtete Länge der Güter- und Gemeindestrassen pro Einwohner/in für die Gemeinden insgesamt
$MGS_i$	$= (GSD_i - \overline{GSD}) * MWB_i^{BJ-3}$ wenn $GSD_i > \overline{GSD}$ sonst 0	= für den topografischen Lastenausgleich massgebende zweifach gewichtete Länge der Güter- und Gemeindestrassen der Gemeinde $i$
$TLA$	= Gesamtdotierung topografischer Lastenausgleich in Franken im Bezugsjahr $BJ$ (für die Gemeinden insgesamt)	
$BSTLA_i$	= Besitzstandwahrung der Gemeinde $i$ im topografischen Lastenausgleich	
$BSTLA$	$= \sum_{i=1}^n BSTLA_i$	= Summe aller Besitzstandwahrungen im topografischen Lastenausgleich
$TLAF$	$= 0.55 * (TLA - BSTLA)$	= gesprochener Kredit in Franken für jenen Teil des topografischen Lastenausgleichs, der im Bezugsjahr $BJ$ nach der gewichteten landwirtschaftlich genutzten Fläche zu verteilen ist
$TLAF_i$	$= TLAF * \frac{MGLF_i}{\sum_{i=1}^n MGLF_i}$	= topografischer Lastenausgleich nach der gewichteten landwirtschaftlich genutzten Fläche der Gemeinde $i$
$TLAS$	$= 0.45 * (TLA - BSTLA)$	= gesprochener Kredit in Franken für jenen Teil des topografischen Lastenausgleichs, der im Bezugsjahr nach der gewichteten Länge der Güter- und Gemeindestrassen zu verteilen ist
$TLAS_i$	$= TLAS * \frac{MGS_i}{\sum_{i=1}^n MGS_i}$	= topografischer Lastenausgleich nach der gewichteten Länge der Güter- und Gemeindestrassen der Gemeinde $i$
$TLA_i$	$= TLAF_i + TLAS_i + BSTLA_i$	= topografischer Lastenausgleich für die Gemeinde $i$

**Bildungslastenausgleich (§ 6)**

$n$	= Anzahl Gemeinden	
$SWB_i$	$= \frac{1}{3} * \left( \sum_{j=3}^5 SWB_i^{BJ-j} \right)$	ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde $i$ am Jahresende im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr $BJ$ (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik)
$SCH_i$	$= \frac{1}{3} * \left( \sum_{j=2}^4 SCH_i^{BJ-j} \right)$	Anzahl Schüler/innen in der obligatorischen Schulpflicht mit Wohnort in der Gemeinde $i$ und Besuch einer öffentlichen Schule im Kanton Luzern am Stichtag der eidgenössischen Statistik der Lernenden im Durchschnitt des vierten bis zweiten Jahres vor dem Bezugsjahr $BJ$
$SCHAK_i$	$= \frac{1}{3} * \left( \sum_{j=3}^5 SCHAK_i^{BJ-j} \right)$	Anzahl Schüler/innen in der obligatorischen Schulpflicht mit Wohnort in der Gemeinde $i$ und Besuch einer öffentlichen Schule ausserhalb des Kantons Luzern im Durchschnitt der Schuljahre mit Beginn drei, vier und fünf Jahre vor dem Bezugsjahr $BJ$ gemäss Abrechnung der Regionalen Schulabkommen Nordwestschweiz und Zentralschweiz
$SINT_i$	$= \frac{SCH_i + SCHAK_i}{SWB_i} * 100$	= Schülerintensität der Gemeinde $i$
$\overline{SINT}$	$= \frac{\sum_{i=1}^n (SCH_i + SCHAK_i)}{\sum_{i=1}^n SWB_i} * 100$	= Schülerintensität im Kantonsmittel
$SINTI_i$	$= \frac{SINT_i}{\overline{SINT}} * 100$	= Index der Schülerintensität der Gemeinde $i$
$BG_i$	$= SWB_i * SINTI_i * \frac{1}{100}$	= Schülerintensität gewichtete ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde $i$
$BB_i$	$= BG_i - SWB_i$ wenn $SINTI_i > 110$  $=$ sonst 0	= ausgleichsberechtigte Wohnbevölkerung für Bildungslastenausgleich der Gemeinde $i$
$BLA$	= Gesamtdotierung Bildungslastenausgleich in Franken im Bezugsjahr $BJ$ (für die Gemeinden insgesamt)	
$BSBLA_i$	= Besitzstandwahrung der Gemeinde $i$ im Bildungslastenausgleich	
$BSBLA$	$= \sum_{i=1}^n BSBLA_i$	= Summe aller Besitzstandwahrungen im Bildungslastenausgleich
$BLA_i$	$= (BLA - BSBLA) * \frac{BB_i}{\sum_{i=1}^n BB_i} + BSBLA_i$	

Bildungslastenausgleich für die Gemeinde  $i$

Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler entspricht in der Regel dem zivilrechtlichen Wohnsitz. Bei Pflegekindverhältnissen oder bei Heimaufenthalten ist gemäss § 5 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung die Aufenthaltsgemeinde der Schülerin/des Schülers massgebend. Bei internem Sonderschulbesuch (Internat) gilt der zivilrechtliche Wohnsitz.

Für die Berechnung des Bildungslastenausgleichs werden folgende Schüler/innen in öffentlichen Schulen (innerkantonal oder ausserkantonal) mit Wohnort im Kanton Luzern berücksichtigt:

<i>Schulstufen/Schultypen</i>	<i>Selektion</i>
Kindergarten	alle Klassen
Basisstufe	alle Klassen
Primarschule Regelklassen	alle Klassen (1. bis 6.)
Aufnahmeklassen Primar	alle Klassen
Langzeitgymnasium/Sekundarstufe I	1. bis 3. Klassen, ohne Lernende, die das 3. Jahr des Langzeitgymnasiums repetieren
Kurzzeitgymnasium	Lernende, die von der 2. Klasse der Sekundarschule Niveau A oder des Langzeitgymnasiums in die erste Klasse des Kurzzeitgymnasiums eintreten
Sekundarschule Niveau A, B und C	alle Klassen (1. bis 3.)
Integrierte Sekundarschule	alle Klassen (1. bis 3.)
Aufnahmeklassen Sekundarstufe I	alle Klassen
Sonderschulen	alle Klassen der obligatorischen Schulzeit
Time-out-Klassen	Lernende, die nicht in einer Regelschule angemeldet und erfasst sind

Schülerinnen und Schüler in privaten Schulen auf allen Stufen werden nur dann berücksichtigt, wenn ein zum Stichtag der eidgenössischen Lernendenstatistik gültiger Entscheid der Dienststelle Volksschulbildung über die Schulung in einer privaten Schule oder eine entsprechende kantonale Leistungsvereinbarung mit der Schule vorliegt.

**Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung (§ 7)**

$n$	= Anzahl Gemeinden	
$MWB_i^{BJ-3}$	= mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde $i$ im dritten Jahr vor dem Bezugsjahr $BJ$ (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik)	
$P80_i^{BJ-3}$	= Anzahl Personen im Alter von 80 und mehr Jahren (in der Folge: Hochbetagte) in der Gemeinde $i$ am Ende des dritten Jahres vor dem Bezugsjahr $BJ$ (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik)	
$AP80_i$	= $\frac{P80_i^{BJ-3}}{MWB_i^{BJ-3}} * 100$	= Anteil der Hochbetagten an der mittleren Wohnbevölkerung in der Gemeinde $i$ im dritten Jahr vor dem Bezugsjahr $BJ$ in Prozent
$\overline{AP80}$	= $\frac{\sum_i^n P80_i^{BJ-3}}{\sum_i^n MWB_i^{BJ-3}} * 100$	= Anteil der Hochbetagten an der mittleren Wohnbevölkerung im dritten Jahr vor dem Bezugsjahr $BJ$ im Kantonsmittel in Prozent
$AP80I_i$	= $\frac{AP80_i}{\overline{AP80}} * 100$	= Index Anteil der Hochbetagten der Gemeinde $i$ (Kantonsmittel = 100)
$BGH_i$	= $MWB_i^{BJ-3} * AP80I_i * \frac{1}{100}$	= mit dem Index des Anteils der Hochbetagten gewichtete mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde $i$
$BBH_i$	= wenn $AP80I_i > 100$ sonst 0	= ausgleichsberechtigte Wohnbevölkerung der Gemeinde $i$ für Soziallastenausgleich Hochbetagte
$MWB_i$	= $\frac{1}{3} * \left( \sum_{j=3}^5 MWB_i^{BJ-j} \right)$	= mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde $i$ im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr $BJ$ (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik)
$SH_i$	= $\frac{1}{3} * \sum_{j=3}^5 \sum_k \frac{AnzPers_k^{BJ-j} * Dauer_k^{BJ-j}}{Faktor_k^{BJ-j} * 12}$	= Anzahl Personen im Alter von unter 65 Jahren in der Gemeinde $i$ , die durch Sozialhilfe unterstützt werden, gemäss Schweizerischer Sozialhilfestatistik (exkl. Flüchtlinge), im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr $BJ$ und gewichtet mit der Haushaltsgrösse und der Bezugsdauer; wobei $AnzPers$ als Anzahl Personen im durch Sozialhilfe unterstützten Haushalt $k$ , $Dauer$ als Bezugsdauer der Sozialhilfe im Referenzjahr in Monaten und $Faktor$ als Umrechnungsfaktor für die Gewichtung nach Haushaltgrösse gemäss Skos definiert sind.
$ASH_i$	= $\frac{SH_i}{MWB_i} * 100$	= Anteil der durch Sozialhilfe unterstützten Personen an der mittleren Wohnbevölkerung im dritten Jahr vor dem Bezugsjahr $BJ$ in der Gemeinde $i$ in Prozent
$\overline{ASH}$	= $\frac{\sum_i^n SH_i}{\sum_i^n MWB_i} * 100$	= Anteil der durch Sozialhilfe unterstützten Personen an der mittleren Wohnbevölkerung im

		dritten Jahr vor dem Bezugsjahr <i>BJ</i> im Kantonsmittel in Prozent
$ASHI_i$	$= \frac{ASH_i}{ASH} * 100$	= Index Anteil der durch Sozialhilfe unterstützten Personen in der Gemeinde <i>i</i> (Kantonsmittel = 100)
$BGS_i$	$= MWB_i * ASHI_i * \frac{1}{100}$	= mit dem Index des Anteils der durch Sozialhilfe unterstützten Personen gewichtete mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde <i>i</i>
$BBS_i$	$= BGS_i - MWB_i$  wenn $ASHI_i > 100$ sonst 0	= ausgleichsberechtigte Wohnbevölkerung der Gemeinde <i>i</i> für Soziallastenausgleich Sozialhilfe
$SLA$	= Gesamtdotierung Soziallastenausgleich in Franken im Bezugsjahr <i>BJ</i> (für die Gemeinden insgesamt)	
$BSSLA_i$	= Besitzstandwahrung der Gemeinde <i>i</i> im Soziallastenausgleich	
$BSSLA$	$= \sum_{i=1}^n BSSLA_i$	= Summe aller Besitzstandwahrungen im Soziallastenausgleich
$SLA_i$	$= (SLA - BSSLA) * \left( \frac{2}{3} * \frac{BBH_i}{\sum_{i=1}^n BBH_i} + \frac{1}{3} * \frac{BBS_i}{\sum_{i=1}^n BBS_i} \right) + BSSLA_i$	
	Soziallastenausgleich für die Gemeinde <i>i</i>	

**Infrastrukturlastenausgleich (§ 8)**

$n$	= Anzahl Gemeinden	
$MWB_i^{BJ-3}$	= mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde $i$ (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik) im dritten Jahr vor dem Bezugsjahr $BJ$	
$MWB_i^{JENT}$	= mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde $i$ (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik) im Jahr $JENT$ der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundes	
$BES_i^{JENT}$	= Anzahl Beschäftigte (Arbeitsplätze) des 2. und 3. Sektors in der Gemeinde $i$ gemäss neuesten verfügbaren Daten der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundes im Jahr $JENT$ , das im Normalfall dem vierten Jahr vor dem Bezugsjahr $BJ$ entspricht	
$WG_i^{JGWS}$	= Anzahl Wohngebäude in der Gemeinde $i$ gemäss neuesten verfügbaren Daten der eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsstatistik (GWS) im Jahr $JGWS$ , das im Normalfall dem dritten Jahr vor dem Bezugsjahr $BJ$ entspricht; die Definition von „Wohngebäude“ richtet sich nach dem Merkmalskatalog zum eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister	
$WG4_i^{JGWS}$	= Anzahl Wohngebäude mit mehr als drei Geschossen in der Gemeinde $i$ gemäss eidgenössischer Gebäude- und Wohnungsstatistik (GWS) im Jahr $JGWS$ ; die Definition von "Wohngebäude" und "Geschoss" richtet sich nach dem Merkmalskatalog zum eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister	
$AD_i$	= $\frac{BES_i^{JENT}}{MWB_i^{JENT}} * 100$	= Arbeitsplatzdichte der Gemeinde $i$
$\overline{AD}$	= $\frac{\sum_{i=1}^n BES_i^{JENT}}{\sum_{i=1}^n MWB_i^{JENT}} * 100$	= Arbeitsplatzdichte im Kantonsmittel
$ADI_i$	= $\frac{AD_i}{\overline{AD}} * 100$	= Index Arbeitsplatzdichte der Gemeinde $i$ (Kantonsmittel = 100)
$BD_i$	= $\frac{WG4_i^{JGWS}}{WG_i^{JGWS}} * 100$	= Bebauungsdichte der Gemeinde $i$
$\overline{BD}$	= $\frac{\sum_{i=1}^n WG4_i^{JGWS}}{\sum_{i=1}^n WG_i^{JGWS}} * 100$	= Bebauungsdichte im Kantonsmittel
$BDI_i$	= $\frac{BD_i}{\overline{BD}} * 100$	= Index Bebauungsdichte der Gemeinde $i$ (Kantonsmittel = 100)
$BGAD_i$	= $MWB_i^{BJ-3} * ADI_i * \frac{1}{100}$	= Arbeitsplatzdichte gewichtete mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde $i$ mit dem Index
$BGBD_i$	= $MWB_i^{BJ-3} * BDI_i * \frac{1}{100}$	= Bebauungsdichte gewichtete mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde $i$ mit dem Index

$BBAD_i$	$= BGAD_i - MWB_i^{BJ-3}$ wenn $BGAD_i \geq MWB_i^{BJ-3}$ sonst 0	ausgleichsberechtigte Wohnbevölkerung der Gemeinde $i$ für Infrastrukturlastenausgleich Arbeitsplatzdichte
$BBBD_i$	$= BGBD_i - MWB_i^{BJ-3}$ wenn $BGBD_i \geq MWB_i^{BJ-3}$ sonst 0	ausgleichsberechtigte Wohnbevölkerung der Gemeinde $i$ für Infrastrukturlastenausgleich Bebauungsdichte
$ILA$	Gesamtdotierung Infrastrukturlastenausgleich in Franken im Bezugsjahr $BJ$ (für die Gemeinden insgesamt)	
$BSILA_i$	Besitzstandwahrung der Gemeinde $i$ im Infrastrukturlastenausgleich	
$BSILA$	$= \sum_{i=1}^n BSILA_i$	Summe aller Besitzstandwahrungen im Infrastrukturlastenausgleich
$ILA_i$	$= (ILA - BSILA) * \left( \frac{3}{10} * \frac{BBAD_i}{\sum_{i=1}^n BBAD_i} + \frac{7}{10} * \frac{BBBD_i}{\sum_{i=1}^n BBBD_i} \right) + BSILA_i$	
	Infrastrukturlastenausgleich für die Gemeinde $i$	

**Berechnung der Nettovermögenserträge (§ 3 Abs. 1)***a. Nettovermögenserträge ohne Gewinn aus der Veräußerung von Anlagen des Finanzvermögens*

Die Nettovermögenserträge umfassen nach Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1) die Vermögenserträge (Artenkonto 42) abzüglich der Buchgewinne (Artenkonto 424), des Aufwandes der Dienststellen 941 bis 949, ohne die Artenkonti 32, 38 und 396 und der Passivzinsen (Artenkonto 32) und zuzüglich des Ertrages der Dienststellen 941 bis 949, ohne die Artenkonti 42, 48 und 496.

Die Nettovermögenserträge umfassen nach Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2):

die Sachgruppe	44 (Finanzertrag)
zuzüglich des Sachkontos	4840 (geldwirksamer ausserordentlicher Finanzertrag)
ohne die Sachgruppen	441 (realisierte Gewinne auf Finanzvermögen), 444 (Wertberichtigungen auf Finanzvermögen)
und ohne die Sachkonti	4472 (Vergütung für kurzfristige Benützung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen), 4490 (Wertaufholung Sachanlagen und immaterielle Anlagen im Verwaltungsvermögen), 4495 (übriger Finanzertrag geldunwirksam).
abzüglich der Sachgruppe	34 (Finanzaufwand)
abzüglich des Sachkontos	3840 (geldwirksamer ausserordentlicher Finanzaufwand)
ohne die Sachgruppen	341 (realisierte Kursverluste) 344 (Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens)
zuzüglich des Ertrags der Funktion 963 (Ertrag von Liegenschaften des Finanzvermögens)	
ohne die Sachgruppen	44 (Finanzertrag), 45 (Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen), 489 (Entnahmen aus dem Eigenkapital), 494 (kalkulatorische Zinsen und Finanzertrag), 498 (Übertragungen) und
ohne das Sachkonto	4840 (geldwirksamer ausserordentlicher Finanzertrag)

abzüglich des Aufwands der Funktion 963 (Aufwand von Liegenschaften des Finanzvermögens)

ohne die Sachgruppen	34 (Finanzaufwand), 35 (Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen), 387 (ausserplanmässige Wertberichtigungen), 389 (Zins und Amortisation LUPK-Darlehen), 394 (kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand), 398 (Übertragungen) und
ohne das Sachkonto	3840 (geldwirksamer ausserordentlicher Finanzaufwand).

*b. Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens*

Für die Berechnung gelten die Regeln der Grundstückgewinnsteuer. Die Gemeinde hat die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens dem Departementssekretariat des Finanzdepartementes zu melden. Aufgrund der Handänderungsmeldung des Grundbuchamtes erhält die Gemeinde vom Departementssekretariat des Finanzdepartementes ein Erhebungsformular. Gestützt auf die Deklaration der Gemeinde setzt das Departementssekretariat des Finanzdepartementes den massgebenden Gewinn im Erhebungsformular fest. Die deklarierten Werte sind von der Gemeinde zu dokumentieren. Sind Korrekturen nötig, werden diese nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgeführt.

*c. Gewinne aus der Veräusserung übriger Anlagen des Finanzvermögens*

Die Gemeinde hat dem Departementssekretariat des Finanzdepartementes die Veräusserung übriger Anlagen des Finanzvermögens zu melden. Das Departementssekretariat des Finanzdepartementes stellt der Gemeinde anschliessend ein Erhebungsformular zu, in welches diese insbesondere den Kaufpreis und den Veräusserungswert der Anlagen einträgt. Die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Dritten in Rechnung gestellten Kosten werden vom Veräusserungswert abgezogen. Die deklarierten Werte sind von der Gemeinde zu dokumentieren. Sind Korrekturen nötig, werden diese nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgeführt.

Die Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften und Anlagen des Finanzvermögens werden zu 50 Prozent zu den Nettovermögenserträgen gerechnet.